

Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte

der Zweckverbandskasse Warendorf
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1993

Ausgabe Nr. 1

Ausgabetag 08.01.1993

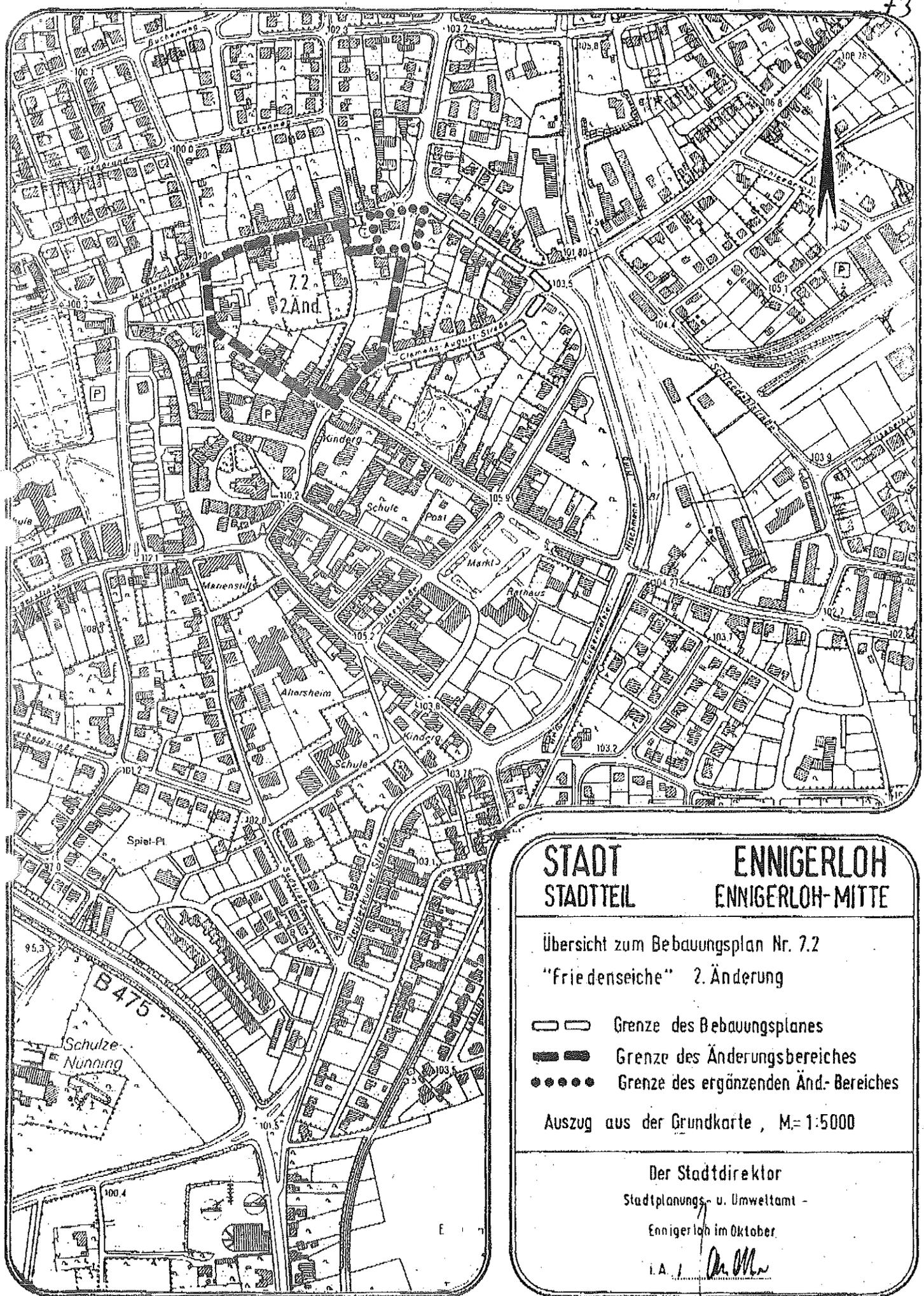
Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE BEELEN			
1	29.12.1992	a) Satzung vom 29.12.1992 zur 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23.12.1980	1 - 2
2	29.12.1992	b) Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und Zuwanderern vom 29.12.1992	3 - 7
3	29.12.1992	c) Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 29.12.1992	8 - 25
STADT DRENSTEINFURT			
4	23.12.1992	a) Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg"	26 - 27
5	17.12.1992	b) Satzung zur 2. Änderung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I" vom 17.12.1992	28 - 30
6	17.12.1992	c) Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19 "Feller Gärten" vom 17.12.1992	31 - 33
7	05.01.1993	d) Jahresrechnung 1991	34 - 35

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT ENNIGERLOH			
8	16.12.1992	a) Gebührensatzung zur Satzung für das Übergangsheim, Kirschweg 23 a, vom 16.12.1992	36 - 37
9	16.12.1992	b) Gebührensatzung zur Satzung für das Übergangsheim, Kirschweg 23, vom 16.12.1992	38 - 39
10	16.12.1992	c) Gebührensatzung zur Satzung für das Übergangsheim, Kirschweg 19, vom 16.12.1992	40 - 41
11	16.12.1992	d) Gebührensatzung zur Satzung für das Übergangsheim, Kirschweg 21 a, vom 16.12.1992	42 - 43
12	16.12.1992	e) Gebührensatzung zur Satzung für das Übergangsheim, Kirschweg 19 a, vom 16.12.1992	44 - 45
13	16.12.1992	f) Gebührensatzung zur Satzung für das Übergangsheim, Kirschweg 21, vom 16.12.1992	46 - 47
14	16.12.1992	g) Gebührensatzung zur Satzung für das Übergangsheim, Haferknapp 22, vom 16.12.1992	48 - 49
15	16.12.1992	h) Gebührensatzung zur Satzung für das Übergangsheim, Platanenstraße 13 a, vom 16.12.1992	50 - 51
16	16.12.1992	i) Gebührensatzung zur Satzung für das Übergangsheim, Platanenstraße 13, vom 16.12.1992	52 - 53
17	16.12.1992	j) Gebührensatzung zur Satzung für das Übergangsheim, Neubeckumer Straße 59, vom 16.12.1992	54 - 55
18	16.12.1992	k) Gebührensatzung zur Satzung für das Übergangsheim, Neubeckumer Straße 57, vom 16.12.1992	56 - 57
19	16.12.1992	l) Gebührensatzung zur Satzung für das Übergangsheim, Hoester Weg 25 a, vom 16.12.1992	58 - 59
20	16.12.1992	m) Gebührensatzung zur Satzung für das Übergangsheim, Hoester Weg 25 b, vom 16.12.1992	60 - 61
21	16.12.1992	n) Gebührensatzung zur Satzung für das Übergangsheim, Hoest 66, vom 16.12.1992	62 - 63

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
22	23.12.1992	o) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 307 "Glatzer Weg/Mohnstraße", Ennigerloh-Westkirchen	64 - 65
23	23.12.1992	p) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 307 "Glatzer Weg/Mohnstraße", Ennigerloh-Westkirchen	66 - 67
24	23.12.1992	q) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 301 "Schlickstraße/B 475", Ennigerloh-Westkirchen	68 - 69
25	23.12.1992	r) 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a "Am Rottkamp/Am Kleipohl/An den Weiden", Ennigerloh-Mitte	70 - 71
26	05.01.1993	s) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.2 "Friedenseiche", Ennigerloh-Mitte	72 - 73
GEMEINDE EVERS WINKEL			
27	28.12.1992	Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 36 "Nördlich Gartenstraße" vom 28.12.1992	74 - 78
GEMEINDE OSTBEVERN			
28	30.12.1992	a) Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Teilumlegungsplanes 5 in der Umlegung "Sendkers Kamp"	79
29	30.12.1992	b) Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der Vorwegnahme der Entscheidung in der Umlegung "Telgenkamp"	80 - 81
30	05.01.1993	c) Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Lehmbrock"	82 - 84
STADT SENDENHORST			
31	21.12.1992	a) Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Auf der Geist"	85 - 87
32	21.12.1992	b) Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Albersloh GE-Ost"	88 - 90
33	21.12.1992	c) Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Albersloh Wolbecker Straße"	91 - 93
34	21.12.1992	d) Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 "Nordgraben"	94 - 98

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH	
35	06.01.1993	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	99 - 100
		JAGDGENOSSENSCHAFTEN 1 - 7 DER STADT SENDENHORST	
36	05.01.1993	Einladung zur Genossenschaftsversammlung	101



STADT ENNIGERLOH
STADTTEIL ENNIGERLOH-MITTE

Übersicht zum Bebauungsplan Nr. 7.2
 "Friedenseiche" 2. Änderung

- — Grenze des Bebauungsplanes
- — Grenze des Änderungsbereiches
- Grenze des ergänzenden Änd.-Bereiches

Auszug aus der Grundkarte, M=1:5000

Der Stadtdirektor
 Stadtplanungs- u. Umweltamt -
 Ennigerloh im Oktober.

I.A. / *[Signature]*

GEMEINDE EVERSWINKEL
Az.: 61.82.36 Sö/Gr3

BEKANNTMACHUNG

der

Gestaltungssatzung

zum Bebauungsplan Nr. 36 "Nördlich Gartenstraße"
gem. § 81 Bauordnung NW
vom 28.12.1992

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.12.1992 gem. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. Seite 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV. NW. Seite 214) i.V.m. § 81 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV. NW. Seite 419/SGV NW 232, ber. in GV. NW. 1984 Seite 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. Seite 432) oben bezeichnete Satzung mit nachfolgendem Inhalt beschlossen:

1. Außenwandflächen

Alle Außenwandflächen sind in Verblendmauerwerk -unglasiert und mit Ausnahme von Kalksandsteinvormauersteinen auszuführen. Bei max. 15 % der gesamten Außenwandflächen können insbesondere für Brüstungsfelder, Balkone, Stürze, Vordächer und Gesimse auch andere Materialien verwendet werden.

2. Dachausbildung

Dacheinschnitte und Dachaufbauten müssen mindestens 2,00 m vom Ortsgang entfernt sein. Dachgauben eines Gebäudes müssen gleichgestaltet werden (z.B. nur Schleppgauben) und dürfen nur unterhalb der Firsthöhe angeordnet werden.

Anlagen zur Energieversorgung auf den Dachflächen können zugelassen werden, wenn sie sich der Gestaltung des Hauptgebäudes anpassen.

3. Dacheindeckung

Die Dacheindeckung ist in rotem Material -Ton oder Beton- auszuführen. Für untergeordnete Bauteile sind andere Materialien zulässig.

Alternativ ist eine Begrünung der Dächer zulässig.

4. Dachform

Im gesamten Baugebiet sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit Abwalmungen im Giebelbereich bis maximal 1,50 m zulässig. Die Firstrichtung ist entsprechend der im Bebauungsplan eingetragenen Richtung / den im Bebauungsplan eingetragenen Richtungsalternativen einzuhalten. Die Dachneigung ist zwischen 38° - 45° festgesetzt.

5. Dachüberstände

Dachüberstände sind im Bereich der Traufe bis maximal 1,0 m zulässig, im Bereich des Ortanges bis maximal 1,0 m, horizontal gemessen.

6. Höhenangaben

Die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß ist nur bis maximal 0,5 m über Straßenkrone zulässig, gemessen gegenüber der Grundstückszufahrt.

Die Traufhöhe, gemessen von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß bis zum Traufpunkt - Unterkante Dachrinne - darf entsprechend den im Bebauungsplan eingetragenen Maßen eine Höhe von maximal 3,20 m / 3,75 m / 4,50 m nicht überschreiten.

7. Garagen

Für das Außenwandmaterial von Garagen gilt sinngemäß die Ausführung des Hauptbaukörpers. Sie sind mit geneigtem Dach oder Flachdach zu errichten. Zwei oder mehrere zusammenhängende Garagen können mit gemeinsamem Satteldach errichtet werden. Für die Eindeckung geneigter Dächer gilt sinngemäß die Dacheindeckung des Hauptbaukörpers.

Offene Garagen können ausnahmsweise als Carport zugelassen werden unter folgenden Voraussetzungen:

- Es dürfen maximal zwei Seiten mit Mauerwerk ausgeführt sein mit gleicher Verblendung wie das Wohnhaus.
- Das Holzwerk muß naturfarben belassen oder die gleiche Farbgebung wie das Holzwerk des Wohnhauses erhalten.
- Es muß ein lichtdurchlässiger oberer Abschluß vorgesehen werden.
- Die Carports müssen eine berankende Bepflanzung erhalten.

8. Einfriedungen

In den Bereichen zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche (Vorgarten) sind -auch seitlich zu den Nachbargrundstücken hin- Zäune und Mauern nicht zulässig. Die Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist baulich mit Rasenkantensteinen bzw. entsprechend niedrigen Trennelementen auszuführen oder darf nur in Form von Hecken aus einheimischen, dorf-gerechten Gehölzen mit einer maximalen Höhe von 1,8 m erfolgen.

Mauern, Mauerpfeiler und schmiedeeiserne Absperrungen jeglicher Art sind als Einfriedung nicht gestattet.

Die hinweislich in den Bebauungsplan (zur Zeit rechtskräftige Fassung der 1. Änderung) aufgenommenen zeichnerischen Gestaltungsfestsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung, deren / Geltungsbereich in anliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der in der Satzung genannte Übersichtsplan ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt. Der Bebauungsplan Nr. 36 "Nördlich Gartenstraße" sowie die Begründung zur Gestaltungssatzung werden bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauamt- Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit der Bekanntmachung tritt o.g. Gestaltungssatzung in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

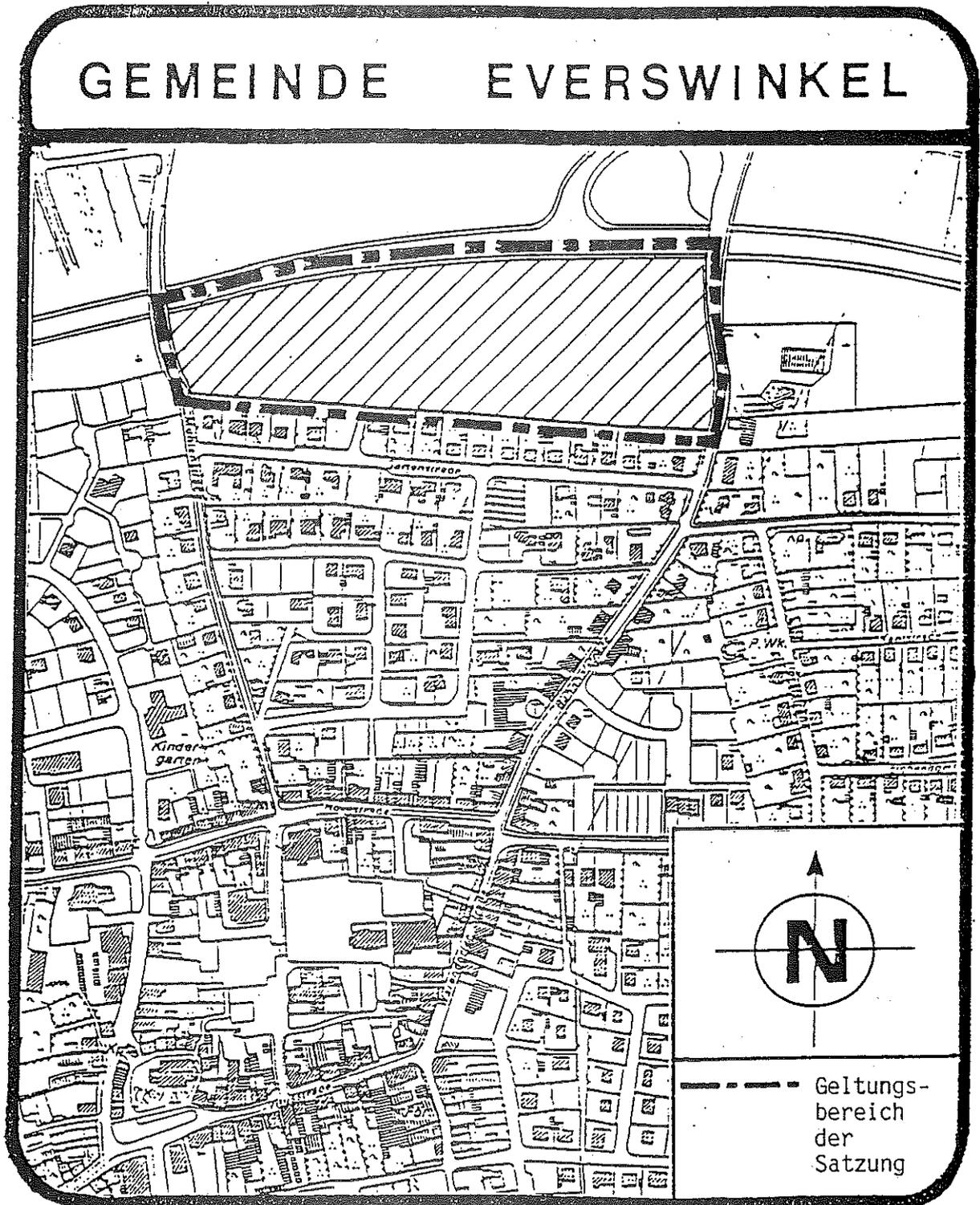
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 28.12.1992

Poll

(Poll)
Bürgermeister



Übersichtsplan M. 1 : 5000

Anlage zur Gestaltungssatzung der Gemeinde Everswinkel gem. § 81 BauONW für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 "Nördlich Gartenstraße" vom 28.12.1992

Anlage zur Bekanntmachung o. g. Satzung